



MARKT KLEINWALLSTADT

Verordnung über die Freigabe von 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Markt Kleinwallstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist erlässt der Markt Kleinwallstadt mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 17.02.2020 folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Freigabe von 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Markt Kleinwallstadt

§ 1

§ 1 (Ladenöffnungszeiten)
erhält folgende Fassung:

1.) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Ladenschlussgesetzes -LadSchlG-) dürfen Verkaufsstellen im Markt Kleinwallstadt

- 1.1. aus Anlass des „**Bauherren-Sonntags**“ mit verkaufsoffenem Sonntag im Regelfall am **dritten Sonntag im Januar**
- 1.2. aus Anlass des **Herbstmarktes** am **zweiten Sonntag im September** und
- 1.3. aus Anlass des „**Bauherren-Sonntags**“ mit verkaufsoffenem Sonntag im Regelfall am **ersten Sonntag im November**

eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

2.) Ausnahme-Regelung zu den Festsetzungen des Abs. 1

Sollte der Termin zu 1.3 auf den Feiertag „Allerheiligen“ fallen, verschiebt sich der reguläre Termin auf den zweiten Sonntag im November.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kleinwallstadt, den 19.02.2020
Markt Kleinwallstadt

Gez. Thomas Köhler
1. Bürgermeister